



**ANTIFASCHISTISCHES
SCHUTZ-INSTITUT**
für reflexive Gesellschaftsethik

Grundordnung des AS-Instituts

Verfassungs- und Projektgrundlage



Fassung 1.3 – aktuell geltende Fassung mit späterer Fortschreibungsmöglichkeit

Stand vom 15.06.2026

Grundordnung des AS-Instituts

Verfassungs- und Projektgrundlage

Fassung 1.3 – konsolidierte Arbeitsfassung und aktuell geltende Fassung mit späterer Fortschreibungsmöglichkeit

Stand vom 15.06.2026

Präambel

Das AS-Institut ist eine von seinem Initiator gegründete, verantwortete und in ihrer Grundausrichtung geschützte Institution an der Schnittstelle von publizistischer Arbeit, systemischer Analyse, künstlerischer Reflexion und ethisch-politischer Praxis.

Es dient der Untersuchung, Dokumentation, Einordnung und kritischen Bearbeitung von Machtverhältnissen, Exklusionsdynamiken, autoritären Tendenzen, informeller Gerichtsbarkeit, gruppeninternem Missbrauch von Deutungshoheit sowie strukturellen Bedingungen von Emanzipation, Dialog, Verantwortung und institutioneller Lernfähigkeit.

Das Institut versteht sich nicht als neutrales Verwaltungsgebilde, sondern als bewusst positionierte, ethisch gebundene und reflexionsfähige Struktur. Es verbindet den Anspruch auf Mitgefühl, Gewaltfreiheit, Klarheit, Kritikfähigkeit und institutionelle Selbstbindung mit dem Erfordernis, seine eigene Integrität vor Übernahme, Entkernung, Verwässerung, instrumenteller Umsteuerung und normativer Entleerung zu schützen.

Das AS-Institut ist offen für Kooperation, Kritik, Gastbeiträge, projektbezogene Mitarbeit und multipolare Weiterentwicklung. Es ist jedoch kein frei verfügbares Kollektiveigentum. Seine Identität, seine Grundausrichtung, seine Kerninfrastrukturen, seine Projektlinien und seine langfristige Entwicklung stehen unter besonderem Schutz.

Diese Grundordnung bildet die normative Grundlage des AS-Instituts sowie aller daraus abgeleiteten, getragenen, autorisierten oder ausdrücklich auf es bezogenen Projekte, Arbeitszusammenhänge und Unterordnungen.

§1 Charakter, Status und Grundstruktur

(1) Das AS-Institut ist eine privat initiierte und getragene Struktur. Es besitzt derzeit keine eigene juristische Person und keine vereinsrechtliche Selbstständigkeit.

(2) Das Institut ist gründungsgebunden. Es ist keine durch einfache Beteiligung übernehmbare offene Gesamtstruktur.

(3) Es besteht aus

- a) einem geschützten initiatorischen Kernbereich,
- b) möglichen Arbeits-, Projekt- und Beitragszusammenhängen,
- c) publizistischen, dokumentarischen und analytischen Formaten,
- d) gegebenenfalls später hinzutretenden multipolaren oder mitverantwortlichen Strukturen.

(4) Die Offenheit des Instituts bezieht sich auf Mitwirkung, Austausch, Publikation, Kooperation und projektbezogene Beteiligung, nicht auf eine schrankenlose Verfügbarkeit seiner konstitutiven Identität.

(5) Beteiligung anderer Personen begründet für sich genommen weder Miteigentum an Identität, Name, Grundausrichtung oder Kerninfrastrukturen des Instituts noch einen Anspruch auf institutionelle Souveränität, Übernahme des Gründungskerns oder konstitutive Umdeutung des AS-Instituts.

§2 Zweck und Aufgaben

(1) Das AS-Institut dient der Entwicklung, Sammlung, Veröffentlichung und Weiterentwicklung von Analysen, Perspektiven, Dokumentationen, Strategiepapieren, Bildungsformaten und künstlerisch-reflexiven Arbeiten zu Fragen von Macht, Ethik, Exklusion, Konfliktbearbeitung, Emanzipation und gesellschaftlicher Verantwortung.

(2) Das Institut hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die publizistische und analytische Bearbeitung autoritärer, diskriminierender, faschistoider oder informell-machtförmiger Dynamiken,
- b) die Entwicklung von Schutz-, Reflexions- und Verfahrensstandards für soziale, politische, kulturelle und zivilgesellschaftliche Kontexte,
- c) die Förderung eines diskriminierungsarmen, verfahrenssensiblen und selbstkritischen Umgangs mit Konflikten,
- d) die Schaffung eines öffentlichen Spiegels für Missstände, Ambivalenzen, Machtverschiebungen und institutionelle Lernprozesse,
- e) die Vorbereitung, Begleitung und normative Rahmung abgeleiteter Projekte,
- f) die Bereitstellung von Arbeitsmaterialien, soweit dies mit Integritäts-, Quellen-, Schutz- und Urheberinteressen vereinbar ist.

(3) Das Institut ist weder parteipolitisch gebunden noch auf ein einzelnes Milieu beschränkt. Es arbeitet ethisch positioniert, aber analytisch differenziert.

§3 Ethischer Kern

(1) Unverfügbare Grundorientierungen des Instituts sind:

- a) Mitgefühl,
- b) Ahimsa und Gewaltfreiheit,
- c) Schutz vor Dominanz, Demütigung und willkürlicher Ausgrenzung,
- d) Verfahrensfairness,
- e) kritische Selbstreflexion,
- f) dokumentarische Redlichkeit,
- g) die Bereitschaft, Macht auch in den eigenen Kontexten zu untersuchen.

(2) Antifaschistische Arbeit wird als gegenwartsbezogene Schutz-, Analyse- und Interventionsform verstanden.

(3) Das Institut erkennt die Vermeidung unnötig reproduzierten Leids gegenüber empfindungsfähigen Lebewesen als Teil seiner ethischen Entwicklungsrichtung an.

(4) Eine deutlich antispeziesistische Ausrichtung gehört nicht nur zu den geschützten Entwicklungsmöglichkeiten, sondern zu den ernsthaft zu berücksichtigenden Konsequenzen der Ahimsa-Orientierung des Instituts.

- (5) Identitätsnahe, repräsentative oder legitimierende Kooperationen mit Akteuren, deren primäre Tätigkeit auf vermeidbarer Ausbeutung, Tötung oder Vermarktung empfindungsfähiger Lebewesen beruht, sind mit der ethischen Entwicklungsrichtung des Instituts grundsätzlich nicht vereinbar.
- (6) Gespräch, Analyse oder fallbezogene Auseinandersetzung mit solchen Akteuren sind dadurch nicht schlechthin ausgeschlossen, sofern sie nicht in Legitimation, Imagepflege oder normative Verharmlosung umschlagen.
- (7) Kein Organ, kein Projektzusammenhang und keine spätere Mitwirkungsstruktur darf die Grundprinzipien von Ahimsa, Gewaltfreiheit und Anti-Dominanz außer Kraft setzen.

§4 Trägerschaft, Verantwortung und Initiatorstellung

- (1) Träger, Gründer und letztverantwortliche Instanz des AS-Instituts ist der Initiator.
- (2) Der Initiator trägt die besondere Verantwortung für
- a) die Wahrung der institutionellen Integrität,
 - b) die Sicherung der Langfristorientierung,
 - c) die Entscheidung in konstitutiven Grundfragen,
 - d) die Abwehr von Übernahme, Zweckverschiebung oder Entkernung.
- (3) Die initiatorische Stellung ist keine bloß historische Erinnerung, sondern Teil der Verfassungsstruktur des Instituts.
- (4) Die initiatorische Stellung begründet jedoch keine Befreiung von der ethischen Kernbindung, der dokumentarischen Redlichkeit, der Begründungspflicht und der Pflicht zur Auseinandersetzung mit gewichtiger externer Kritik.
- (5) Der Schutz des Instituts vor Vereinnahmung schließt die Möglichkeit ein, dass andere Personen bei schwerwiegender und begründet dargelegter Abweichung des Initiators vom ethischen Kern außerhalb des Instituts neue, eigenständige Folge- oder Schwesterstrukturen begründen.
- (6) Eine solche Neugründung ist nicht als feindliche Übernahme des AS-Instituts zu behandeln, sofern sie die institutionelle Identität des AS-Instituts nicht usurpiert, die Herkunftslage transparent macht und keine irreführende Kontinuität vortäuscht.

§5 Geschützter Kernbereich und offene Mitwirkung

- (1) Der Kernbereich des Instituts ist aus Gründen der Integrität, Verlässlichkeit, Sicherheit und strategischen Kohärenz besonders geschützt.
- (2) Der Zugang zum Kernbereich erfolgt nicht automatisch durch Sympathie, längerfristige Mitarbeit oder faktische Nähe, sondern allein durch ausdrückliche Aufnahme nach Maßgabe der institutsinternen Entscheidung.
- (3) Davon zu unterscheiden sind offene oder teiloffene Formen der Mitwirkung, insbesondere
- a) Gastbeiträge,
 - b) projektbezogene Mitarbeit,
 - c) fachlicher Austausch,
 - d) Arbeitsgruppen,
 - e) kooperative Formate,
 - f) Resonanz- und Beratungskreise.

(4) Offenheit in der Mitarbeit begründet keinen Anspruch auf Zugriff auf die geschützte Kernorganisation.

§6 Methodische und publizistische Standards

(1) Das AS-Institut arbeitet, soweit Gegenstand und Schutzinteressen es zulassen, nach nachvollziehbaren methodischen und publizistischen Mindeststandards.

(2) Dazu gehören insbesondere

- a) die Trennung von Wahrnehmung, Verdacht, Hypothese, Bewertung und Feststellung,
- b) die kenntliche Unterscheidung zwischen dokumentierter Tatsache, plausibler Schlussfolgerung und offener Frage,
- c) die sorgfältige Kontextualisierung von Aussagen, Situationen und Konflikten,
- d) die Vermeidung unnötiger Personalisierung zugunsten von Rollen-, Struktur- und Verfahrensanalyse, soweit dies dem Gegenstand nicht entgegensteht,
- e) die Beachtung von Verhältnismäßigkeit, Datenminimierung und Schutzinteressen Dritter,
- f) die Bereitschaft zu Korrektur, Präzisierung, Revision und kenntlich gemachter Nachtragung,
- g) die Einbeziehung externer Quellen, Vergleichsmaßstäbe, fachlicher Standards oder begründeter Gegenstimmen, sofern dies zur Vermeidung bloßer Selbstbestätigung erforderlich ist,
- h) die Offenlegung des erkenntnispraktischen Status eines Textes, insbesondere ob es sich um eine Werkstattfassung, eine vorläufige Analyse, eine Stellungnahme, eine Dokumentation oder eine abschließende Ausarbeitung handelt.

(3) Der Einsatz von KI-gestützten Verfahren ist zulässig, sofern menschliche Letztverantwortung, kritische Prüfung, Quellenklarheit und nachträgliche Korrigierbarkeit gewahrt bleiben.

(4) KI-Ausgaben dürfen weder als Ersatz eigener Verantwortung noch als immunisierende Autoritätskulisse verwendet werden.

(5) Soweit Materialien unter offenen Lizenzen veröffentlicht werden, geschieht dies aus Bildungs-, Transparenz- und Weiterbildungsgründen, nicht als Freigabe der institutionellen Identität des AS-Instituts.

§7 Publizistische Spiegel- und Kontrollfunktion

(1) Das AS-Institut hat das Recht und den Auftrag, gesellschaftliche, gruppenbezogene und institutionelle Konflikte, Machtmechanismen und Ausschlussdynamiken publizistisch, analytisch und dokumentarisch zu spiegeln.

(2) Diese Spiegel- und Kontrollfunktion dient der Aufklärung, Einordnung, Kritik und institutionellen Lernfähigkeit.

(3) Das Institut ist dabei insbesondere an folgende Grundsätze gebunden:

- a) Kontextualisierung statt bloßer Zuschreibung,
- b) Trennung von Analyse und moralischer Vorverurteilung,
- c) Korrektur- und Revisionsoffenheit,
- d) Möglichkeit von Ergänzung, Einordnung oder Gegendarstellung in geeigneter Form,
- e) Vermeidung tribunalhafter, rufschädigender oder suggestiv verdichtender Verkürzung.

(4) Die publizistische Kontrollfunktion begründet keine richterliche oder strafende Sonderautorität des Instituts.

§8 Schutz vor informeller Gerichtsbarkeit

- (1) Das Institut wendet sich gegen informelle Gerichtsbarkeit, das heißt gegen soziale oder politische Sanktionierung ohne nachvollziehbares, überprüfbares und faires Verfahren.
- (2) Es duldet in eigenen Zusammenhängen insbesondere nicht
 - a) Ausschluss ohne Benennung des relevanten Anlasses, soweit Schutzinteressen nicht zwingend entgegenstehen,
 - b) verdeckte Dossierbildung ohne geregelte Zuständigkeit,
 - c) soziale Markierung oder Rufschädigung durch Andeutung, Gerücht oder moralische Verdichtung,
 - d) die Verwechslung vorläufiger Schutzmaßnahmen mit endgültiger Schuldzuschreibung,
 - e) die Ersetzung von Anhörung und Prüfung durch Milieudruck, Näheverhältnisse oder Definitionsmacht.
- (3) Wo Konflikte oder Vorwürfe innerhalb des Instituts oder seiner Projekte bearbeitet werden, gelten mindestens die Prinzipien der Verfahrensfairness, Dokumentation, Verhältnismäßigkeit und überprüfbaren Zuständigkeit.

§9 Externe Resonanz, Kritik und veröffentlichungsfähige Stellungnahmen

- (1) Das Institut kann Resonanz-, Ethik- oder Beratungskreise bilden, die keine konstitutive Souveränität ausüben, wohl aber gewichtige Beobachtungen, Bedenken, Einordnungen und Kritik formulieren können.
- (2) Solche Kreise oder einzelne externe Stimmen können insbesondere auf mögliche Abweichungen vom ethischen Kern, methodische Mängel, problematische Konzentration von Deutungshoheit oder Risiken institutioneller Fehlentwicklung hinweisen.
- (3) Eine Stellungnahme begründet für sich genommen keine Entscheidungspflicht gegen den Initiator oder gegen den geschützten Kernbereich.
- (4) Das Institut ist jedoch verpflichtet, qualifizierte kritische Stellungnahmen in geeigneter Form zu dokumentieren und öffentlich zugänglich zu machen, sofern sie
 - a) in der Sache hinreichend bestimmt sind,
 - b) eine nachvollziehbare Begründung enthalten,
 - c) nicht bloß markierend, beleidigend, diffamierend oder spekulativ operieren,
 - d) von verantwortbaren Absendern oder unter nachvollziehbar begründeter Schutzpseudonymisierung eingereicht werden und
 - e) nicht überwiegende Schutzinteressen Dritter verletzen.
- (5) Der Initiator oder das Institut haben das Recht, eine veröffentlichte Stellungnahme in derselben Sache zu kommentieren, zu kontextualisieren oder zu erwidern.
- (6) Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht für missbräuchliche, offenkundig substanzarme oder auf soziale Sanktionierung statt auf nachvollziehbare Kritik zielende Eingaben.

§10 Initiatorischer Letztvorbehalt und Vetorecht

- (1) In konstitutiven Kernfragen besitzt der Initiator ein Letztentscheidungs- und Vetorecht.
- (2) Kernfragen im Sinne dieser Grundordnung sind insbesondere
 - a) Name und Selbstbezeichnung des Instituts,

- b) Präambel und grundlegendes Selbstverständnis,
 - c) ethischer Kern, insbesondere Ahimsa, Gewaltfreiheit und Anti-Dominanz,
 - d) langfristige strategische Entwicklungsrichtung,
 - e) Auflösung, Übertragung, institutionelle Umwandlung oder rechtliche Neuverfasstheit des Instituts,
 - f) Freigabe, Nutzung oder Abtretung zentraler Symbole, Identitätsmerkmale und Kerninfrastrukturen,
 - g) Grundsatzentscheidungen über die normativen Beziehungen zu abgeleiteten Projekten.
- (3) Das Vetorecht dient dem Schutz vor Blockade, Vereinnahmung, Verwässerung, Gegensteuerung oder Identitätsauflösung.
- (4) Es ist nicht als Instrument beliebiger Mikroleitung, sondern als Schutzrecht in Grundsatz- und Integritätsfragen ausgestaltet.
- (5) Ob eine Angelegenheit als Kernfrage zu qualifizieren ist, entscheidet im Zweifel der Initiator unter schriftlicher Begründung.
- (6) In gewichtigen Grundsatzfragen soll diese Begründung sich nicht allein auf institutsinterne Selbstdeutung stützen, sondern – soweit verfügbar und sachlich angemessen – auch auf externe Quellen, Standards, Vergleichsfälle oder dokumentierte Resonanzen Bezug nehmen.

§11 Mitverantwortung, Delegation, Konfliktverfahren und institutionelles Wachstum

- (1) Das Institut kann weitere verantwortliche Personen, Beratungskreise, Arbeitsorgane oder multipolare Mitwirkungsstrukturen ausbilden.
- (2) Eine solche Erweiterung dient der Perspektivenpluralisierung, der institutionellen Resilienz, der Kritikfähigkeit und der Arbeitsentlastung.
- (3) Delegation von Verantwortung ist zulässig und erwünscht, soweit sie die Handlungsfähigkeit stärkt und mit der Grundordnung vereinbar ist.
- (4) Delegierte oder multipolare Strukturen handeln innerhalb der Grundordnung. Sie können den Gründungskern nicht gegen den Willen des Initiators umdeuten, suspendieren oder aufheben.
- (5) Solange das Institut faktisch nur vom Initiator getragen wird, werden Konflikt- und Verfahrensfragen durch ihn im Rahmen dieser Grundordnung bearbeitet.
- (6) Spätestens mit dem Entstehen eines dauerhaften mehrgliedrigen Arbeitszusammenhangs oder regelmäßig wiederkehrender Mitverantwortung mehrerer Personen ist eine ergänzende Verfahrensordnung auszuarbeiten.
- (7) Diese Verfahrensordnung muss insbesondere Regeln enthalten zu
- a) Zuständigkeiten,
 - b) Dokumentation,
 - c) Anhörung,
 - d) Befangenheit,
 - e) Gegendarstellung,
 - f) vorläufigen Schutzmaßnahmen,

- g) Revision und Nachprüfung,
- h) gegebenenfalls externer Moderation oder Ombudsvermittlung.

(8) Bis zum Erlass einer solchen Verfahrensordnung dürfen aus Konflikten keine weitergehenden internen Sanktionen abgeleitet werden, als sie zum Schutz vor unmittelbarer Eskalation oder zur Aufrechterhaltung arbeitsfähiger Mindestverhältnisse erforderlich sind.

§12 Verhältnis zu abgeleiteten Projekten, kooperativen Formaten und Schwesterstrukturen

- (1) Vom AS-Institut ausgehende oder ausdrücklich auf seine Grundordnung bezogene Zusammenhänge können in unterschiedlicher normativer Nähe zum Institut stehen.
- (2) Es ist zu unterscheiden zwischen
 - a) institutseigenen Projekten,
 - b) kooperativen Projekten,
 - c) verselbständigten Schwester- oder Folgestrukturen.
- (3) Institutseigene Projekte stehen unter der normativen Primärbindung an diese Grundordnung.
- (4) Kooperative Projekte können eigene Charten, Projektordnungen, Gruppenregeln oder Verfahrensordnungen ausbilden, sofern sie
 - a) die ethische Kernbindung achten,
 - b) informelle Gerichtsbarkeit nicht reproduzieren,
 - c) Beteiligungsrechte und Verfahrensfairness sichern,
 - d) den Herkunfts- und Integritätsschutz des Instituts respektieren.
- (5) Verselbständigte Schwester- oder Folgestrukturen können auf Arbeitsmaterialien, Methoden oder offen lizenzierte Inhalte des Instituts aufbauen, ohne dem AS-Institut institutionell untergeordnet zu sein.
- (6) Eine solche Verselbständigung ist insbesondere dann legitim, wenn Personen aus begründet dargelegten ethischen, methodischen oder strategischen Gründen nicht länger unter der Verantwortung des Initiators oder des geschützten Kernbereichs arbeiten wollen.
- (7) Schwester- oder Folgestrukturen dürfen die Identität des AS-Instituts nicht usurpieren, keine irreführende personelle oder institutionelle Kontinuität behaupten und nicht unter verwechslungsfähiger Bezeichnung auftreten, sofern dies nicht ausdrücklich autorisiert wurde.

§13 Infrastruktur, Archive, Projektlinien und Rechtewahrung

- (1) Zu den schutzwürdigen Kerninfrastrukturen des Instituts gehören insbesondere Domains, Hostingzugänge, E-Mail-Strukturen, Archive, Redaktionsoberflächen, Publikationsbestände, Logos, zentrale Layout- und Codegrundlagen, Passwortzugänge, dokumentarische Sammlungen, Projektkonzepte, Social-Media-Auftritte, Datenbestände, Gestaltungsrichtlinien und sonstige identitätsprägende oder infrastrukturelle Bestandteile.
- (2) Vom AS-Institut ausgehende, getragene, autorisierte oder ausdrücklich auf die Grundordnung bezogene Projektlinien sind nicht herrenlose Gemeingüter und werden durch Mitwirkung nicht zu kollektivem Eigentum.

- (3) Die Verfügung über Kerninfrastrukturen und identitätsprägende Projektbestandteile verbleibt grundsätzlich beim Initiator oder bei ausdrücklich autorisierten Personen.
- (4) Mitarbeit, technische Unterstützung, redaktionelle Tätigkeit oder öffentliche Repräsentation begründen keinen stillschweigenden Anspruch auf Mitverfügung über Kerninfrastrukturen, keine Anteile an der institutionellen Identität und kein Recht, eine Projektklinie gegen ihre Herkunftsbindung fortzuführen.
- (5) Die Beteiligung an einer Projektklinie ist als widerrufliche, zweckgebundene und ordnungsgebundene Nutzungsmöglichkeit zu verstehen. Sie berechtigt zur Mitwirkung innerhalb des jeweils eröffneten Rahmens, nicht zur Übernahme, Abspaltung, Umbenennung oder Umwidmung der Projektklinie.
- (6) Wer mit Infrastrukturen des Instituts arbeitet, ist im Fall des Ausscheidens oder der Beendigung einer Zusammenarbeit verpflichtet, Zugänge, Dateien, Zwischenstände und relevante Dokumentationen vollständig und in nutzbarer Form herauszugeben, soweit dem keine überwiegenden Schutzinteressen entgegenstehen.
- (7) Bei erheblichen Integritätskonflikten, Vereinnahmungsversuchen, verdeckter Fraktionierung, Verfahrensmissbrauch, Rufschädigung, Blockade oder drohender Entkernung kann die initiatorisch verantwortliche Leitung eine Projektklinie vorläufig einfrieren, Zugänge sperren, Rollen entziehen, öffentliche Kommunikation pausieren, Formate aussetzen, die Projektklinie neu ordnen, umbenennen oder beenden.
- (8) Eine solche Maßnahme ist als Schutz der Projektintegrität zu begründen. Sie soll verhältnismäßig sein, darf aber bei akuter Gefährdung der Infrastruktur, der öffentlichen Identität oder der Arbeitsfähigkeit sofort erfolgen.
- (9) Offene Lizenzen an einzelnen Materialien, Texten, Grafiken, Methoden oder Codebestandteilen berühren nicht ohne ausdrückliche schriftliche Erklärung die geschützte Identität des Instituts, seinen Namen, seine Logos oder seine institutionelle Repräsentation.
- (10) Die technische oder gestalterische Nachnutzung offen lizenzierter Inhalte zu Bildungs-, Lern- oder Weiterentwicklungszwecken ist zulässig, sofern Herkunft, Lizenzstatus und Eigenständigkeit transparent kenntlich gemacht werden.
- (11) Eigenständige Schwester-, Folge- oder Alternativstrukturen bleiben zulässig, sofern sie ihre Eigenständigkeit transparent machen, keine irreführende Kontinuität behaupten, keine verwechslungsfähigen Namen, Logos oder Domains verwenden und die Herkunft der übernommenen Materialien lizenzkonform ausweisen.

§14 Authentische Auslegung der Grundordnung und ihrer Kernbegriffe

- (1) Die Grundordnung des AS-Instituts ist nach ihrem Wortlaut, ihrer Präambel, ihrem ethischen Kern, ihrer publizistischen Entwicklungsgeschichte und ihrem Zweck als Schutzordnung gegen Vereinnahmung, informelle Gerichtsbarkeit, Dominanz, Entkernung und strukturelle Zweckverschiebung auszulegen.
- (2) Kernbegriffe dieser Grundordnung sind insbesondere Ahimsa, Gewaltfreiheit, Anti-Dominanz, Verfahrensfairness, informelle Gerichtsbarkeit, Schutzraum, Integrität, initiatorischer Kern,

Herkunftsschutz, publizistische Redlichkeit, Vereinnahmung, Entkernung, strukturelle Blockade und projektbezogene Mitwirkung.

(3) Die authentische Auslegung dieser Kernbegriffe obliegt in Zweifelsfällen der initiatorisch verantwortlichen Leitung des AS-Instituts. Diese Auslegung ist schriftlich zu begründen, soweit sie für einen konkreten Konflikt, eine belastende Entscheidung, eine Projektfortschreibung oder eine öffentliche Selbstdarstellung erheblich wird.

(4) Kritik an der Auslegung bleibt zulässig. Sie begründet jedoch keine eigene Definitionsmacht über die Grundbegriffe des AS-Instituts und keine Befugnis, die Grundordnung gegen ihren Gründungs- und Schutzzweck umzudeuten.

(5) Eine strategische Umdeutung von Schutzbegriffen mit dem Ziel, den initiatorischen Kern, die Infrastrukturhoheit, die Projektableitung oder die ethische Grundbindung des AS-Instituts zu delegitimieren, zu suspendieren oder faktisch zu übernehmen, gilt als Verstoß gegen diese Grundordnung.

(6) Nicht jede abweichende Interpretation ist ein Verstoß. Ein Verstoß liegt erst vor, wenn die Umdeutung erkennbar dazu eingesetzt wird, die Ordnung als solche zu unterlaufen, Personen durch Begriffsbesetzung zu sanktionieren, Verfahren zu blockieren oder die geschützte Identität des Instituts umzuwidmen.

§15 Operative Konkretisierung von Ahimsa und Gewaltfreiheit

(1) Ahimsa und Gewaltfreiheit im Sinne dieser Grundordnung sind nicht bloß symbolische Leitworte, sondern verbindliche Auslegungs- und Handlungsprinzipien.

(2) Gewaltfreiheit umfasst mindestens den Verzicht auf

- a) körperliche Übergriffe,
- b) Drohung mit körperlicher oder sonst erheblicher Schädigung,
- c) Einschüchterung, Überrumpelung oder Bedrängung mit dominanzförmiger Wirkung,
- d) entwürdigende, demütigende, herabsetzende oder systematisch zermürende Kommunikation,
- e) projektbezogene Vereinnahmung gegen erklärten Willen,
- f) soziale oder organisatorische Druckbildung, soweit sie auf Unterordnung, Verdrängung, Rufschädigung oder faktische Entmündigung zielt,
- g) zynische, verharmlosende oder spöttische Banalisierung realen Leids.

(3) Gewaltfreiheit bedeutet nicht Konfliktlosigkeit. Klare Kritik, Widerspruch, Grenzziehung, begründete Zurückweisung, Ausschluss aus Funktionen, Schutzmaßnahmen und konstitutive Integritätsentscheidungen sind nicht schon deshalb Gewalt, weil sie für Betroffene belastend sind. Maßgeblich sind Kontext, Verhältnismäßigkeit, Transparenz, Machtlage, Form der Kommunikation und der Unterschied zwischen notwendiger Begrenzung einerseits und demütigender oder einschüchternder Machtausübung andererseits.

(4) Psychische, soziale und strukturelle Gewalt im Sinne dieser Ordnung liegen insbesondere dann nahe, wenn Verhalten auf Angstproduktion, Unterwerfungsdruck, systematische Entwertung, moralische Erpressung, gezielte Destabilisierung, gruppenförmige Isolierung oder die Ausnutzung deutlicher Abhängigkeits- und Machtasymmetrien gerichtet ist oder eine solche Wirkung billigend in Kauf nimmt.

(5) Die Beurteilung hat zwischen einmaliger Unachtsamkeit, bearbeitbarer Grenzverletzung, wiederholtem Dominanzverhalten und grundlegender Unvereinbarkeit zu unterscheiden. Nicht jede Irritation oder Unhöflichkeit erfüllt bereits den Tatbestand gewaltförmigen Handelns.

(6) Das Institut erkennt die Vermeidung unnötig reproduzierten Leids gegenüber empfindungsfähigen Lebewesen als Teil seiner ethischen Entwicklungsrichtung an. Daraus folgt, dass eine dem ethischen Kern widersprechende Normalisierung, Repräsentation oder legitimierende Einbindung von Praktiken vermeidbarer Ausbeutung, Tötung oder Vermarktung empfindungsfähiger Lebewesen mit der Identitätslinie des Instituts nicht vereinbar ist.

(7) Dies bedeutet nicht, dass jede Person nur bei vollständiger persönlicher Übereinstimmung mit allen ethischen Folgerungen an offenen Formaten teilnehmen dürfte. Maßgeblich ist vielmehr die Unterscheidung zwischen offener Begegnung, projektinterner Normbildung, repräsentativer Mitwirkung, identitätsnaher Kooperation und öffentlicher Außendarstellung.

(8) Wo Auslegungszweifel bestehen, ist Gewaltfreiheit weder verharmlosend minimal noch totalisierend maximal auszulegen. Entscheidend ist, ob Verhalten oder Praxis dem Schutz vor Dominanz, Demütigung, unnötigem Leid und vereinnahmender Machtanwendung tatsächlich zuwiderläuft.

§16 Projektbezogene Mindeststandards für Gewaltfreiheit und ethische Kohärenz

(1) Jedes Projekt des AS-Instituts versteht Gewaltfreiheit als praktische Mindestnorm seines Alltags.

(2) Unvereinbar mit einem Projekt des AS-Instituts sind insbesondere

- a) körperliche Übergriffe,
- b) Drohkommunikation,
- c) Einschüchterung,
- d) gezielte Beschämung oder Demütigung,
- e) systematische Herabsetzung,
- f) dominanzförmige Vereinnahmung anderer Personen oder des Projekts,
- g) spöttische oder zynische Banalisierung von Leid,
- h) die Normalisierung von Umgangsformen, in denen Angst, Unterordnung oder Verdrängung als gewöhnlich hingenommen werden.

(3) Gewaltfreiheit im Projekt umfasst auch die Pflicht, Konflikte nicht durch Lautstärke, soziale Übermacht, moralische Beschämung, Gerüchte, Cliquenbildung oder stillschweigende Verdrängung zu bearbeiten.

(4) Jedes Projekt erkennt die Ahimsa-orientierte und antispeziesistisch offene Grundlinie des AS-Instituts an. Daraus folgt für den Projektkontext insbesondere, dass identitätsnahe, repräsentative oder projektprägende Formate nicht auf der Normalisierung oder positiven Inszenierung vermeidbarer Tierausbeutung beruhen sollen.

(5) Offene Teilnahme bleibt auch für Personen möglich, die nicht in jeder Hinsicht dieselbe ethische Praxis teilen. Ein Anspruch darauf, den normativen Charakter des Projekts in diesem Punkt abzuschwächen, umzudeuten oder im Projektalltag symbolisch zu entkernen, besteht daraus nicht.

(6) Kooperationen, Darstellungen, Verpflegungslinien, symbolische Setzungen und öffentliche Projektformate sollen mit der Gewaltfreiheits- und Ahimsa-Orientierung vereinbar gestaltet werden, soweit dies dem Charakter des jeweiligen Formats entspricht.

§17 Schutz vor Verfahrensmissbrauch, Paralyse und instrumenteller Konfliktführung

(1) Verfahrensrechte dienen der Fairness, Klärung, Korrektur, Schutzgewährung und Nachvollziehbarkeit. Sie dürfen nicht als Mittel der Blockade, Zermürbung, Diffamierung, Einschüchterung oder strategischen Überforderung des Instituts eingesetzt werden.

(2) Ein missbräuchlicher Verfahrensgebrauch kann insbesondere vorliegen, wenn wiederholt substanzarme, widersprüchliche, spekulative, erkennbar taktische oder offensichtlich unbegründete Eingaben eingebracht werden, wenn Verfahren zur öffentlichen Markierung oder Rufschädigung missbraucht werden, wenn immer neue Nebenverfahren ohne erkennbaren Klärungswert erzeugt werden oder wenn Verfahrensrechte gezielt genutzt werden, um Arbeitsfähigkeit, Publikationsfähigkeit oder Schutzentscheidungen des Instituts zu paralysieren.

(3) Bei hinreichenden Anhaltspunkten für Verfahrensmissbrauch kann die initiatorisch verantwortliche Leitung ein Verfahren bündeln, begrenzen, aussetzen, im schriftlichen Schnellverfahren entscheiden oder als missbräuchlich zurückweisen.

(4) Eine solche Entscheidung ist kurz zu begründen. Die Begründung soll erkennen lassen, worin der Missbrauchsverdacht besteht, welche milderer Mittel geprüft wurden und welche Form der Mindestanhörung oder nachträglichen Überprüfung möglich bleibt.

(5) Akute Schutzentscheidungen, Zugangsbeschränkungen oder Maßnahmen zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit können auch vor Abschluss eines ordentlichen Klärungsverfahrens getroffen werden. Sie sind als vorläufige Schutz- oder Integritätsmaßnahmen zu kennzeichnen und dürfen nicht ohne weitere Prüfung als endgültige Schuldzuschreibung ausgegeben werden.

(6) Der Schutz vor Verfahrensmissbrauch hebt die Grundprinzipien der Verfahrensfairness nicht auf. Er dient gerade dazu, faire Verfahren vor ihrer instrumentellen Zerstörung zu schützen.

§18 Verdeckte Mandatierung, koordinierte Einflussnahme und Fraktionierung

(1) Das AS-Institut unterscheidet zwischen legitimer gemeinsamer Meinungsbildung, solidarischer Beratung, fachlicher Abstimmung und unzulässiger verdeckter Einflussnahme.

(2) Unzulässig ist eine koordinierte Einflussnahme, wenn Personen im Instituts- oder Projektzusammenhang als unabhängige Einzelpersonen auftreten, tatsächlich aber verdeckt durch externe Gruppen, parteipolitische Strukturen, ideologische Kader, persönliche Seilschaften, informelle Machtzirkel oder sonstige nicht offengelegte Zusammenhänge mandatiert, gesteuert oder taktisch abgestimmt handeln, um Entscheidungen, Stimmungen, Konfliktlagen oder Richtungsfragen des Instituts zu beeinflussen.

(3) Ebenfalls unzulässig ist das systematische Einbringen vorformulierter externer Linien, wenn deren Herkunft, Bindung oder strategischer Zweck verschwiegen wird und dadurch der Anschein einer offenen, projektinternen Meinungsbildung erzeugt wird.

(4) Nicht erfasst sind Freundschaften, gemeinsame politische Überzeugungen, Mitgliedschaften in anderen Organisationen oder informelle Gespräche als solche. Maßgeblich ist, ob eine verdeckte Mandatierung, taktische Blockbildung, manipulative Rollenaufteilung oder nicht transparente Einflussarchitektur vorliegt.

(5) Bei begründetem Verdacht auf verdeckte Mandatierung oder koordinierte Einflussnahme kann die initiatorisch verantwortliche Leitung Aufklärung verlangen, Beteiligungsrechte vorläufig beschränken, Rollen ruhen lassen, Zugänge sperren oder Personen von bestimmten Entscheidungs- und Konfliktverfahren ausschließen.

(6) In schwerwiegenden Fällen kann die projektbezogene Mitwirkung beendet werden. Die Entscheidung ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Der Schutz von Quellen, betroffenen Personen und sensiblen Strukturen ist dabei zu berücksichtigen.

§19 Gewaltförmige Verhaltensweisen und ethische Unvereinbarkeit in Projekt- und Verfahrenszusammenhängen

(1) Für die Einstufung nach projektbezogenen oder später verfahrensförmig auszuarbeitenden Konfliktstufen sind als mögliche Grenz-, Schutz- oder Unvereinbarkeitsfälle insbesondere zu berücksichtigen:

- a) körperlicher Übergriff oder Androhung eines solchen,
- b) einschüchternde Annäherung, Bedrängung oder aggressive Grenzüberschreitung,
- c) entwürdigende, demütigende oder zermürbende Kommunikation,
- d) gezielte soziale Isolierung, Verdrängung oder Rufschädigung,
- e) dominanzförmige Vereinnahmung von Rollen, Räumen, Entscheidungen oder Personen,
- f) zynische Verharmlosung von Leid oder Schutzanliegen,
- g) wiederholte projektinterne Normalisierung von Praktiken, die der ausgewiesenen Gewaltfreiheits- und Ahimsa-Linie in identitätsprägender Weise widersprechen.

(2) Bei der Bewertung ist zwischen bearbeitbarer Grenzverletzung, konfliktförmiger Eskalation, akutem Schutzfall und grundlegender Unvereinbarkeit zu unterscheiden.

(3) Nicht jede ungeschickte Formulierung, nicht jede Meinungsverschiedenheit und nicht jede biografische Ambivalenz begründet bereits einen Schutz- oder Unvereinbarkeitsfall. Erforderlich ist eine kontextbezogene Prüfung von Intensität, Wiederholung, Machtlage, Einsichtsfähigkeit und tatsächlicher oder naheliegender Wirkung.

(4) Wo Maßnahmen auf diese Bestimmung gestützt werden, ist in der Begründung kenntlich zu machen, ob es um körperliche, psychische, soziale, strukturelle oder tierethisch-repräsentative Unvereinbarkeit geht.

§20 Vorrang der Integritätsordnung bei abgeleiteten Projekten

(1) Abgeleitete Projektordnungen, Charten, Verfahrensordnungen und Gruppenregeln sind im Lichte dieser Grundordnung auszulegen.

(2) Im Kollisionsfall zwischen einer institutseigenen Unterordnung und dieser Grundordnung hat diese Grundordnung Vorrang.

(3) Im Kollisionsfall haben insbesondere die Bestimmungen über ethischen Kern, initiatorische Letztverantwortung, Infrastruktur- und Projektlinienhoheit, authentische Auslegung, Schutz vor Verfahrensmissbrauch, verdeckte Einflussnahme und projektbezogene Integrität Vorrang.

(4) Eine abgeleitete Projektordnung darf nicht dazu verwendet werden, die Grundordnung des AS-Instituts zu relativieren, zu umgehen oder gegen ihren Schutzzweck zu wenden.

(5) Abgeleitete Projekte können eigene Alltagssprache, Beteiligungsformen, Arbeitsweisen und demokratische Mitgestaltung entwickeln. Diese Mitgestaltung bleibt jedoch auf den eröffneten Projekt- und Arbeitsrahmen bezogen und begründet keine Souveränität über den institutsgebundenen Herkunftskern.

§21 Änderungsverfahren

(1) Diese Grundordnung kann geändert werden, soweit ihr Kernbestand gewahrt bleibt.

(2) Änderungen bedürfen eines qualifizierten Verfahrens, der schriftlichen Dokumentation und einer ausdrücklichen Begründung.

(3) Änderungen an den Paragraphen über Charakter des Instituts, ethischen Kern, initiatorische Stellung, Vetorecht, Projektstufung, Infrastruktur- und Projektlinienhoheit, authentische Auslegung, Gewaltfreiheitskern und Ableitungslogik bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Initiators.

(4) Eine Änderung darf nicht den faktischen Zweck haben, das Institut gegen seinen Gründungssinn umzuwidmen oder der initiatorischen Schutzstellung zu entziehen.

§22 Auflösung, Übertragung und institutionelle Transformation

(1) Eine Auflösung, Übertragung oder grundlegende institutionelle Umwandlung des AS-Instituts ist nur unter Wahrung der Gründungsintegrität zulässig.

(2) Jede solche Entscheidung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Initiators.

(3) Eine spätere Formalisierung in einer Rechtsform ist möglich, sofern die Grundprinzipien dieser Ordnung in angemessener Form übernommen oder abgesichert werden.

(4) Auch im Fall organisatorischer Weiterentwicklung bleibt maßgeblich, dass das Institut nicht in eine Struktur überführt wird, in der seine ethische Grundbindung, seine publizistische Funktion, seine dokumentarische Redlichkeit oder seine gründungsgebundene Integrität faktisch aufgehoben werden.

Schlussbestimmung

Diese Grundordnung ist keine bloße Absichtserklärung, sondern die verfassungsartige Selbstbindung des AS-Instituts. Sie schützt die Institution vor informeller Übernahme ebenso wie vor normativer Entleerung. Zugleich schafft sie die Voraussetzung dafür, dass spätere Projekte, Arbeitsgruppen, kooperative Formate und gegebenenfalls eigenständige Schwesterstrukturen auf einer klaren, schriftlich nachvollziehbaren und ethisch gebundenen Grundlage aufbauen können.